Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 964**

18. Wahlperiode **17.11.2026**

Mitteilung

der Landesregierung

Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18a Privatschulgesetz (PSchG)

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 22. Februar 2006 das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes beschlossen, mit dem durch Artikel 1 Nr. 3 der § 18a Privatschulgesetz eingefügt und eine Berichtspflicht der Landesregierung mit folgendem Wortlaut verankert wurde:

„§ 18a Abs. 1 Satz 3:

Die Landesregierung legt dem Landtag für die in § 18 Abs. 2a genannten Schulen im Abstand von 2 Jahren, erstmals im Jahr 2018, Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens vor."

Bericht

Mit dem Schreiben vom 17. November 2026, Az.-Nr. KM51-6462-2/11/4 berichtet das Kultusministerium, im Namen der Landesregierung, wie folgt:

Eingegangen: 17.11.2026 / Ausgegeben: 20.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel".

Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18a Privatschulgesetz (PSchG)

Anlagen
Tabellen zu Teil A und B

Teil A – ohne Bruttokosten der öffentlichen Physiotherapie- und Logopädieschulen

I. Auftrag und vorhergehender Bericht

Nach § 18a Absatz 1 PSchG legt die Landesregierung dem Landtag von Baden-Württemberg Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach dem sog. Bruttokostenmodell, differenziert nach den in § 18 Absatz 2a PSchG genannten Schulen, vor. Dabei werden die vergleichsrelevanten Kosten einer Schülerin bzw. eines Schülers an einer öffentlichen Schule (Bruttokosten) mit den Pro-Kopf-Zuschüssen des Landes an die entsprechenden Ersatzschulen verglichen und der sog. Kostendeckungsgrad dargestellt. Der nach § 18a Absatz 15 PSchG vorzulegende Bericht fasst anonymisiert die Auskünfte über die Eigenleistungen von Ersatzschulträgern, die Ausgleichsansprüche nach § 17 Absatz 2 PSchG für ganz oder teilweise nicht erhobene Schulgelder geltend machen, zusammen.

Dem Landtag von Baden-Württemberg wurde letztmals am 16.10.2024 (Drs. 17/7660) berichtet.

II. Neue Berechnungen

Den nachfolgenden Berechnungen wurden gemäß § 18a Absatz 10 PSchG die aktuell zur Verfügung stehenden Zahlen, und zwar die des Jahres 2025 für die Kosten des Landes und die des Jahres 2024 für die Kosten der Kommunen, zu Grunde gelegt. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 1

Übersicht der Bruttokosten und Kostendeckungsgrade im Jahr 2025

Schulart nach § 18 Abs. 2a PSchG	Bruttokosten 2025	gewährter Zuschuss		monatliche Differenz Bruttokosten und Zuschüsse 2025
		Zuschuss 2025	Kostendeckungsgrad	
1	2	3	4	5
Grundschulen, Kl. 1–4 Fr. Waldorfschulen, Kl. 1–4 Gemeinschaftsschulen	7.030 €	5.530 €	78,7 %	125 €
Hauptschulen/Werkrealschulen	10.834 €	8.420 €	77,7 %	201 €
Realschulen	8.244 €	6.439 €	78,1 %	150 €
Kl. 5–12 Fr. Waldorfschulen		7.464 €		
Gymnasien, Gemeinschaftsschulen Sekundarstufe II Kl. 13 Fr. Waldorfschulen	10.039 €	7.725 €	76,9 %	193 €
Gemeinschaftsschulen Sekundarstufe I	10.327 €	8.203 €	79,4 %	177 €
Berufliche Gymnasien	11.083 €	8.599 €	77,6 %	207 €
FS Sozialpädagogik (BK)	12.660 €	10.091 €	79,7 %	214 €
Berufsschulen (Vollzeit)	10.218 €	7.929 €	77,6 %	191 €
BFS technisch	13.394 €	10.410 €	77,7 %	249 €
BFS übrige	12.380 €	9.659 €	78,0 %	227 €
BK technisch	11.734 €	9.119 €	77,7 %	218 €
BK übrige	10.720 €	8.360 €	78,0 %	197 €
FS technisch	*13.707 €*	*10.410 €*	*75,9 %*	275 €
FS übrige	*12.693 €*	*9.659 €*	*76,1 %*	253 €

Erläuterungen/Hinweise:
Die Kosten Berufsschulen wurden rechnerisch in Vollzeit überführt.
Die monatlichen Differenzbeträge in Spalte 5 sind auf volle Eurobeträge gerundet.
Fachschulen unterliegen nicht dem Sonderungsverbot. Die Zuschüsse werden unabhängig von den ermittelten Bruttokosten gemäß § 18 Abs. 2a Ziffer 10 und 11 PSchG in gleicher Höhe wie für technische bzw. übrige Berufsfachschulen gewährt.

Die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen sind mit keiner Schulart des öffentlichen Schulwesens vergleichbar; für sie ist im PSchG ein besonderer Zuschuss ausgewiesen, der 96,6 % des Zuschusses an die privaten Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen beträgt.

Für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Zuschüsse ist nach der Rechtsprechung die Differenz zwischen den Kosten der öffentlichen Schulen und den Zuschüssen heranzuziehen. Maßgeblich für die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zuschüsse ist nicht ein bestimmter Kostendeckungsgrad als Vergleich zwischen den Zuschüssen und den Bruttokosten, sondern der Betrag pro Schülerin bzw. Schüler und Monat, den Ersatzschulen durch Erhebung von Schulgeld und Eigenleistungen abdecken müssen. Dabei kommt es nicht auf die Verhältnisse einer einzelnen Ersatzschule an, sondern es muss die Gesamtheit der Privatschulen betrachtet

werden. Daraus folgt, dass die Bezuschussung der Ersatzschulen durch das Land nicht in einer Höhe erfolgen muss, die es dem Schulträger ermöglicht, mit den Zuschüssen und dem Schulgeld allein die Ersatzschule zu betreiben, sondern dass daneben ein finanzielles Engagement in Form von Eigenleistungen erwartet werden kann. Nummer 5 der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz (VVPSchG) konkretisiert das in Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 Grundgesetz (GG) und in § 5 Absatz 1 PSchG verankerte Sonderungsverbot. Es wird demnach vermutet, dass ein monatliches Schulgeld von durchschnittlich über 205,59 Euro (fortgeschrieben mit den Daten des 2025 vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Verbraucherpreisindex, auf der Basis von 160 Euro im Jahr 2018) grundsätzlich geeignet ist, eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu fördern.
Der Zuschuss je Schülerin bzw. Schüler beträgt gemäß § 18 Absatz 2 PSchG 80 % der im Landtagsbericht ermittelten Bruttokosten. Zur Anpassung der Zuschüsse wird ausgehend vom Bericht mit Wirkung zum 1. Januar 2027 das PSchG geändert werden. Da auch die Eigenleistungen der Schulen in freier Trägerschaft in die Betrachtung einbezogen werden dürfen, wären grundsätzlich auch höhere Deckungslücken, die nicht ausschließlich durch ein verfassungsrechtlich zulässiges Schulgeld geschlossen werden können, verfassungsrechtlich zulässig.
Mit § 17 Absatz 2 PSchG wird der verfassungsrechtliche Ausgleichsanspruch für nicht erhobenes Schulgeld konkretisiert. Der Ausgleichsanspruch besteht für Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen (ab Klasse 5), Gymnasien (mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien) und Freie Waldorfschulen (ab Klasse 5) und wird bis zur Höhe von 10 % der Bruttokosten gewährt.

Tabelle 2

Differenz der Zuschüsse einschließlich Ausgleichsanspruch bei Schulgeldverzicht

					hinzukommen kann ein max. Ausgleichsanspruch bei entsprechendem Schulgeldverzicht		
			Differenz		max. Ausgleich	damit Differenz	
Schulart nach § 18 Abs. 2a PSchG	Bruttokosten 2025	Zuschuss 2025	jährlich	mtl.	von jährlich	jährlich	mtl.
Werkrealschulen	10.834 €	8.420 €	2.414 €	201 €	1.053 €	1.361 €	113 €
Realschulen	8.244 €	6.439 €	1.805 €	150 €	805 €	1.000 €	83 €
Kl. 5–12 Fr. Waldorfschulen		7.464 €			933 €		
Gymnasien, Gemeinschaftsschulen Sekundarstufe II Kl. 13 Fr. Waldorfschulen	10.039 €	7.725 €	2.314 €	193 €	966 €	1.348 €	112 €
Gemeinschaftsschulen Sekundarstufe I	10.327 €	8.203 €	2.124 €	177 €	1.025 €	1.099 €	92 €

Erläuterungen/Hinweise:
Die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen sind mit keiner Schulart des öffentlichen Schulwesens vergleichbar; für sie ist im PschG ein besonderer Zuschuss ausgewiesen, der 96,6 % des Zuschusses an die privaten Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen beträgt.

III. Bewertung

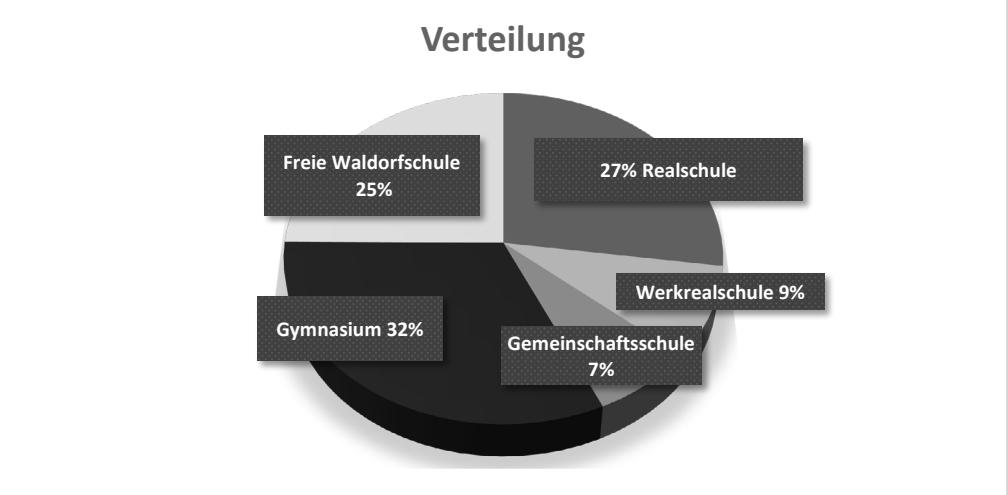
Die Entwicklung der Kostendeckungsgrade hängt maßgeblich mit der Entwicklung der Schülerzahlen im öffentlichen Schulwesen und dem entsprechenden Einsatz der Lehrkräfteressourcen zusammen.

Faktoren, die zur Veränderung der Kosten öffentlicher Schulen (z. B. Schülerzahlentwicklung) führen können, haben bei den Ersatzschulen nicht immer eine Entsprechung. Insbesondere die Schülerzahlentwicklung im öffentlichen Schulwesen und die Gründe hierfür lassen sich nicht ohne weiteres auf die Ersatzschulen übertragen. Ein nach der Rechtsprechung möglicher Korrekturfaktor, der evtl. Kostensteigerungen auf Grund der demografischen Entwicklung im öffentlichen Schulwesen berücksichtigt, die sich bei den Ersatzschulen nicht abbilden, ist gesetzlich nicht vorgesehen und wurde demnach nicht vorgenommen.

Das Land unterstützt die Träger freier Schulen zudem im Rahmen der vom Landtag von Baden-Württemberg jeweils zur Verfügung gestellten Fördermittel bei erforderlichen und entscheidungsreifen Schulbaumaßnahmen. Hierfür hat der Landtag von Baden-Württemberg im Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2025/2026 für das Jahr 2025 für die Förderung von Schulbaumaßnahmen freier Träger ein Programmvolumen (Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen) im Umfang von rund 28,695 Mio. Euro für Neubewilligungen vorgesehen. Dies sind rund 7,9 Mio. Euro mehr als noch vor zwei Jahren. Die für das Jahr 2025 zur Verfügung stehenden Fördermittel wurden vollständig für die Förderung von Schulhausbaumaßnahmen freier Träger in Anspruch genommen. Somit konnten sämtliche entscheidungsreifen Fälle in das Schulbau- und Internatsbauförderungsprogramm 2025 für freie Träger aufgenommen werden; allerdings ein Fall nur mit einem ersten Bauabschnitt. Die Auszahlung erfolgt in 10-jährlichen Raten. Die landesweite Wartezeit der freien Träger liegt derzeit bei maximal einem Jahr.

IV. Bericht Eigenleistungen

Gemäß § 18a Absatz 15 PSchG legt die Landesregierung dem Landtag von Baden-Württemberg im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die Eigenleistungen der nach § 18a Absatz 14 i. V. m. § 17 Absatz 2 PSchG auskunftspflichtigen Ersatzschulen und Schulträger vor. Die Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden haben die Angaben zu den Eigenleistungen bei den Schulen abgefragt, die für das Kalenderjahr 2025 einen Antrag auf Schulgeldausgleich gestellt haben.
Für insgesamt 213 Bildungsgänge wurden für das Kalenderjahr 2025 Anträge auf Ausgleich nach § 17 Absatz 2 PSchG gestellt. Die Anträge bezogen sich auf Schülerinnen und Schüler, die die Bildungsgänge Realschule, Werkrealschule, Gemeinschaftsschule (ab Klasse 5), Gymnasium (mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien) sowie die Klassen 5 bis 13 der Freien Waldorfschulen besuchten. Die prozentuale Verteilung auf die einzelnen Schularten ergibt sich aus der nachfolgenden Grafik.



Insgesamt besuchten 75.664 Schülerinnen und Schüler Bildungsgänge (ohne Schülerinnen und Schüler sog. Umwandlungsschulen nach Landesverfassung), für die eine Antragstellung möglich gewesen wäre. Die Möglichkeit, für einen vollständigen bzw. teilweisen Verzicht auf Entgelt für Unterricht und Lernmittel einen Ausgleichsanspruch geltend zu machen, wurde für 64.846 Schülerinnen und Schüler in Anspruch genommen. Bezogen auf die Ausgleichszahlungen insgesamt wurde ein durchschnittlicher Ausgleich je Schüler und Schülerin von 737 Euro gewährt.

Bewertung der Ergebnisse:

Das Land hat durchschnittlich Ausgleichsbeträge von rd. 737 Euro pro Jahr und Schülerin bzw. Schüler gewährt, d. h. durch die aufgrund des Ausgleichsanspruchs möglich gewordenen Schulgeldverzichte konnten die antragstellenden Schulen bzw. deren Schülerschaft im Durchschnitt jährlich um 737 Euro pro Schülerin bzw. Schüler entlastet werden.

Der vorzulegende Bericht über die Eigenleistungen der Ersatzschulen, die einen Anspruch auf Ausgleich für nicht oder teilweise nicht erhobene Entgelte für Unterricht und Lernmittel geltend machen, dokumentiert, dass die Schulen in freier Trägerschaft nach eigenen Angaben derzeit eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 % der Bruttokosten einer Schülerin bzw. eines Schülers einer öffentlichen Schule erbringen können.

Es besteht auf Basis dieses Berichts daher kein Anlass für eine Anpassung der Begrenzung des Ausgleichsanspruchs auf 10 % der nach § 18a PSchG ermittelten, bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten (Bruttokosten).

V. Anhörung

Den Privatschulverbänden wurde im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Berichts an den Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Vorangestellt wird darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung der Aufwendungen im öffentlichen Schulwesen die vergleichsrelevanten Kosten zu berücksichtigen sind.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg hat sich zum Aspekt Abzug von Sonderbelastungen des öffentlichen Schulwesens und den kommunalen Kosten – insbesondere der Berechnung der Sachkosten von beruflichen Gymnasien geäußert. Weiterhin wurde der Bericht zum Anlass genommen, Änderungswünsche zum Privatschulgesetz zu formulieren, die über den Berichtsauftrag hinausgehen.

<u>Abzüge für Sonderbelastungen des öffentlichen Schulwesens</u>

Bewertung der grundsätzlichen Kritik am Abzug von Sonderbelastungen:

Das Land und die Kommunen sind gemäß Artikel 11 der Landesverfassung verpflichtet, jedem jungen Menschen ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliche Lage eine seiner Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung zu ermöglichen. Das öffentliche Schulwesen ist entsprechend zu gestalten. Aus diesem verfassungsrechtlichen Auftrag ergeben sich Kosten für das Land und die Kommunen, die in dieser Form bei Schulen in freier Trägerschaft nicht entstehen.

Der verfassungsrechtliche Finanzierungsanspruch der Schulen in freier Trägerschaft dagegen zielt darauf ab, ihnen dauerhaft die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Artikels 7 Absatz 4 Grundgesetz, insbesondere die Einhaltung des Sonderungsverbots, zu ermöglichen. Das den Kopfsatzzuschüssen zugrundeliegende Bruttokostenmodell trägt diesem Umstand angemessen Rechnung.

Die unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben führen dazu, dass nicht alle Kosten des öffentlichen Schulwesens bei der Ermittlung der Bruttokosten berücksichtigt werden. Die flächendeckende Unterrichtsversorgung durch das öffentliche Schulwesen führt dazu, dass dort gegebenenfalls auch Klassen mit weniger als 16 Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssen. Dies bindet mehr Ressourcen im öffentlichen Schulwesen als vergleichsrelevant ist für die Förderung der freien Schulen.

Deputate für Ganztagsangebote

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg fordert eine vollständige Abschaffung der Abzüge der Deputate, die im Ganztagsunterricht an öffentlichen Grundschulen eingesetzt werden.

Bewertung:

§ 18a Absatz 9 PSchG legt fest, dass der Sonderabzug für Ganztagsschulen bei Grundschulen seit dem Jahr 2025 halbiert ist. Ganztägige schulische Bildungsangebote bei öffentlichen Schulen werden schrittweise realisiert.

Sachkosten berufliche Gymnasien

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg kritisiert den Ansatz der kommunalen Kosten eines allgemeinen bildenden Gymnasiums für die Beruflichen Gymnasien als nicht valide und fordert, für die nicht-technischen Beruflichen Gymnasien den niedrigsten Sachkostenanteil der Beruflichen Schulen zu Grunde zu legen. Der Sachkostenanteil bei den Beruflichen Gymnasien sei im Vergleich zum Sachkostenanteil in den einzelnen Schularten sehr niedrig.

Bewertung:

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Kopfsatz für Berufliche Gymnasien deutlich über dem für allgemeinbildende Gymnasien liegt. Die Sachkosten aller beruflichen Schulen werden in der Haushaltsrechnung des jeweiligen kommunalen Schulträgers in einer Haushaltsstelle gebucht. Sie können daher nicht gesondert der Schulart Berufliches Gymnasium zugeordnet werden. Daher legt § 18a Absatz 13 Satz 2 PSchG fest, wie ein sachgerechter Näherungswert zu bilden ist.

Über den Bericht hinausgehende weitere Änderungswünsche zum Privatschulgesetz

Neben den konkreten, die Berechnungen der Kosten des öffentlichen Schulwesens betreffenden Themen benennt die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg weitere Änderungswünsche zum Privatschulgesetz. So strebt die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg an, die nachlaufende Berücksichtigung der Kostenentwicklungen mindestens zu verkürzen. Weiterhin fordert sie die Ausweitung des Ausgleichsanspruchs nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Landesverfassung auf berufliche Schulen, mindestens auf berufliche Gymnasien und einen Kopfsatz für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler zuzüglich zum sonderpädagogischen Bedarf. Letztlich benennt die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg aus ihrer Sicht bestehende weitere Reformbedarfe der Privatschulfinanzierung, wie die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen, der Digitalisierung, der nachhaltige Schulbau- und Sanierungsförderung sowie der Aufnahme von fehlenden kommunalen Kostenarten, wie der Gebäudeabschreibungen.

Bewertung:

Diese Forderungen betreffen nicht die dem Landtagsbericht zugrundeliegenden Berechnungen der vergleichsrelevanten Kosten des öffentlichen Schulwesens. Sie sind daher möglichen künftigen Grundsatzentscheidungen zu eventuellen Änderungen des Privatschulgesetzes vorbehalten.

Zu den Forderungen ist anzumerken:

Aus Sicht des Kultusministeriums ist zu betonen, dass das Bruttokostenmodell des Privatschulgesetzes eine höchstrichterlich bestätigte und angemessene Grundlage für die Bezuschussung freier Schulen darstellt (vgl. oben).

Der Kopfsatzbezuschussung liegt eine nachlaufende Betrachtung der vergleichsrelevanten tatsächlich angefallenen Kosten des öffentlichen Schulwesens zugrunde. Von diesen ermittelten Kosten erhalten die entsprechend bezuschussten Schulen in freier Trägerschaft 80 %. Um die tatsächlichen Ausgaben für das öffentliche Schulwesen mit den Zuschüssen vergleichen und einen entsprechenden Kostendeckungsgrad ermitteln zu können, ist jeweils eine Betrachtung zurückliegender Zeiträume notwendig. Die Koppelung der Kopfsätze an die jeweils aktuellen Besoldungsendgrundgehalte passt die Privatschulförderung automatisch auch während des Zeitraums nach § 18 Absatz 2 Satz 3 PSchG an die Besoldungsentwicklung an. Eine Finanzierungslücke besteht nicht. Der zweite Aspekt der dynamischen Anpassung erfolgt mit den PSchG-Änderungen jeweils zum 1.1. des auf die Berechnungen folgenden Kalenderjahres.

Für die Zuordnung der kommunalen Schulträgerkosten wird die Schulkostenauswertung aus der Jahresrechnungsstatistik herangezogen, die Grundlage des Schullastenausgleichs im kommunalen Finanzausgleichsgesetz ist. Die Kommunen sind nach § 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) und § 34 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur

ordnungsgemäßen Buchführung und damit auch zur korrekten haushaltsrechtlichen Behandlung von Schulsachkosten verpflichtet.

Ob auch Berufliche Schulen, insbesondere Berufliche Gymnasien einen Ausgleich für nicht oder nicht vollständig erhobenes Schulgeld erhalten können, ist Gegenstand mehrerer verwaltungsgerichtlicher Verfahren, deren Ausgang abzuwarten ist. Das komplexe Thema der Inklusionsbezuschussung befindet sich weiterhin in der Prüfung. Kosten der Jugendsozialarbeit an Schulen sind keine Kosten des Unterrichts und bleiben bei der Ermittlung der (auf den Unterricht bezogenen) Bruttokosten daher unberücksichtigt. Künftige Schulstrukturveränderungen finden in der Ermittlung vergleichsrelevanter Kosten des öffentlichen Schulwesens Berücksichtigung, soweit es sich um solche handelt. Insbesondere im Hinblick auf die Kosten von Digitalisierung ist eine mögliche Doppelförderung auszuschließen.

Bezogen auf die Schulbauförderung im Bereich der Ersatzschulen ist zu beachten, dass die Programmvolumina auf nachhaltig ca. 30,0 Mio. €/Jahr angehoben wurden. Auch fällt die Zuwendung des Landes im Einzelnen mit der Übernahme der Kostenberechnung nach DIN 276 als Grundlage für die Berechnung deutlich höher aus, als es in der Vergangenheit der Fall war. Damit gibt es im Schnitt eine bessere Kostendeckung als in den vergangenen Jahren.

Im Bereich der Sanierungsförderung soll nun aus Mitteln, die nach dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) zur Verfügung stehen, eine ergänzende und zeitlich begrenzte Förderung für die Ersatzschulen vorgesehen werden.

Gebäudeabschreibungen sind weder im öffentlichen noch im privaten Bereich vorgesehen.

Teil B – Bruttokosten der öffentlichen Physiotherapie- und Logopädieschulen

I. Vorgeschichte

Die in Baden-Württemberg in freier Trägerschaft befindlichen Physiotherapie- und Logopädieschulen werden als Ersatzschulen über das Privatschulgesetz gefördert. Diese Schulen wurden bis zum 31. Juli 2020 den „Berufskollegs übrige“ nach § 18 Absatz 2a Nummer 13 PSchG zugerechnet. Mit dem Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 650) erfolgte im Jahr 2020 eine Anpassung der Privatschulförderung durch Einführung jeweils eigener Kopfsätze für Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft (§ 18 Absatz 2a Nummern 14 und 15 PSchG). Die Physiotherapie- und Logopädieschulen wurden erstmals 2022 mit eigenen Kopfsätzen im Bericht der Landesregierung an den Landtag gemäß § 18a Absatz 1 Satz 2 PSchG mit einer Kostenberechnung für das Jahr 2021 aufgenommen.

Die gesetzlichen Kopfsätze für die Physiotherapieschulen nach dem Privatschulgesetz haben sich durch die Einführung eigener Kopfsätze zum 1. August 2020 von vormals 6.312 Euro auf 9.283 Euro für das Jahr 2025 erhöht; bei den Logopädieschulen ergab sich eine Erhöhung von 6.312 Euro auf 11.579 Euro für das Jahr 2025.

II. Grundlagen für die Ermittlung der Bruttokosten für die Höhe der Kopfsätze

In Baden-Württemberg gibt es 39 Physiotherapieschulen mit 4.366 Schülerinnen und Schülern und 14 Logopädieschulen mit 586 Schülerinnen und Schülern, die nach dem Privatschulgesetz gefördert werden, sowie zwei Physiotherapieschulen bzw. drei Logopädieschulen an Universitätskliniken, die gemäß § 2 Absatz 1 Schulgesetz den öffentlichen Schulen zugeordnet werden und die Referenzbasis für die Schulen in freier Trägerschaft bilden.

Das Verfahren der Kostenerhebung zur Umsetzung der Privatschulfinanzierung für Physiotherapie und Logopädie wurde in enger Abstimmung mit den Universitätskliniken und in Anlehnung an die gutachterliche Ermittlung aus den Vorjahren für den aktuellen Bericht an den Landtag weiterentwickelt.

Für diesen Bericht wurden die jeweils für 2025 vorliegenden gesicherten Ist-Zahlen der fünf Schulen an Universitätskliniken zu Grunde gelegt und ausgewertet.

Danach ergibt sich folgendes Bild – Näheres ergibt sich aus der Anlage:

Tabelle 3
Übersicht der Bruttokosten, Kostendeckungsgrade sowie die monatliche Differenz Bruttokosten und der Zuschüsse jeweils im Jahr 2025

Schulart nach § 18 Abs. 2a PSchG	Bruttokosten 2025	gewährter Zuschuss		monatliche Differenz Bruttokosten und Zuschüsse 2025
		Zuschuss 2025	Kostendeckungsgrad	
1	2	3	4	5
Physiotherapieschulen	11.605 €	9.283 €	79,99%	193,50 €
Logopädieschulen	14.664 €	11.579 €	78,96%	257,08 €

Zur Anpassung der Zuschüsse, um einen Kostendeckungsgrad von 80 % wiederherzustellen, bedarf es einer Änderung des Privatschulgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2027.

III. Anhörung

Folgende Verbände haben inhaltlich zum Privatschulbericht Stellung genommen:

- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS)
- Deutscher Bundesverband für Logopädie e. V. (dbl)

Neben Hinweisen auf den Fachkräftebedarf in den Gesundheitsberufen wird allgemein auf finanzielle und rechtliche Herausforderungen für die Gesundheitsschulen, insbesondere erhebliche Kostensteigerungen aufgrund diverser sozioökonomischer Entwicklungen wie z. B. Inflation sowie bundesrechtliche Reformen hingewiesen. Auf diese und die in den Stellungnahmen an den Gesetzgeber adressierten, über den Bericht hinausgehenden Forderungen (u. a. Schulgeldfreiheit, Änderung des Status von Ergänzungsschulen) wird im vorliegenden Privatschulbericht mangels inhaltlichen Zusammenhangs nicht näher eingegangen. Soweit auf die aktuelle gesamtwirtschaftliche Situation, insbesondere Inflation, Lohnentwicklungen, Bürokratiekosten, Energiepreisentwicklungen sowie Finanzierungsbedarfe für Digitalisierung hingewiesen wird, ist anzumerken, dass der Bericht die Daten des Jahres 2025 adressiert.

Die AGFS erkennt an, dass die durch das Sozialministerium durchgeführten Berechnungen den tatsächlichen Kostenentwicklungen der vergangenen zwei Jahre Rechnung tragen. Es wird aber weiterhin grundsätzliche Kritik an der Berechnungsgrundlage und Berechnungsweise zur Bruttokostenermittlung geäußert. Dabei wird im Wesentlichen auf die schon im Jahr 2020 bei der Einführung eigener Kopfsätze für Physiotherapie- und Logopädieschulen durch Änderung des Privatschulgesetzes vorgebrachten Argumente hingewiesen.

Mit Blick auf die bekannten Einwendungen zur aktuellen Kostenermittlung wird seitens der AGFS vorgeschlagen, gemeinsam mit dem Sozialministerium ein Berechnungsmodell auf Grundlage des § 18a PSchG zu entwickeln.

Bewertung:

Den bereits zu vergangenen Landtagsberichten und nun erneut vorgebrachten Darlegungen zu einer vermeintlich fehlerhaften bzw. rechtlich nicht haltbaren Berechnungsgrundlage und -weise wurde von Seiten des Sozialministeriums bereits entsprechend begegnet. Dabei wurde dargelegt, dass die im Gutachten vorgenommene Ermittlung der Kosten von öffentlichen Logopädie- und Physiotherapieschulen sowie die grundsätzlich entsprechende Anpassung der Ist-Kosten gemäß den Vorgaben des Privatschulgesetzes erfolgt und die Kostenermittlung rechtlich wie methodisch nicht zu beanstanden ist. Daraufhin wurden die neuen Kopfsätze durch den Beschluss einer entsprechenden Gesetzänderung durch den Landtag eingeführt. Insbesondere wird von den Verbänden das Wesen der Bruttokostenermittlung auch insofern nicht hinreichend beachtet, als es bei dieser nach dem Privatschulgesetz nur um die Betrachtung der Kosten der öffentlichen Schulen geht.

Im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Neuordnung der Gesundheitsfachberufe beabsichtigt der Bund eine Reform der Physiotherapeutenausbildung und daran anschließend die Reform der Ausbildung in der Logopädie. Die Reform der Physiotherapeutenausbildung sollte bereits im Jahr 2024 umgesetzt werden, wurde jedoch bundesseitig verschoben. Entsprechend dem Gesamtkonzept und wie beim MTA-Reform-Gesetz soll auch hierbei die schulische Ausbildung voraussichtlich schulgeldfrei gestellt werden und es werden voraussichtlich Ausbildungsvergütungen zu zahlen sein. Für die Logopädie wird die Prüfung einer Vollakademisierung in Betracht gezogen. Die Beteiligung von Ländern und Verbänden durch den Bund hat noch nicht begonnen. Insofern ist der Hinweis der Verbände auf die rechtlichen Unsicherheiten aufgrund der offenen Situation bezüglich der bundesrechtlichen Reform der Gesundheitsfachberufe nachvollziehbar. Zugleich ist davon auszugehen, dass diese Reformen Auswirkungen auf die Finanzierung der Ausbildungen haben werden.

Die Erhebung der Bruttokosten 2025 an den Universitätskliniken erfolgte durch deren Controllerinnen und Controller. In dem vorausgegangenen intensiven Abstimmungsprozess wurden die Inhalte der Kostenpositionen, die die Gutachter im Rahmen der Einführung der eigenen Kopfsätze benannt hatten, sachgerecht und ergebnisorientiert weiterentwickelt und größere Transparenz erzielt. Insofern und auch vor dem Hintergrund der Bestrebungen des Bundes sind die Forderungen nach Erarbeitung eines neuen Berechnungsmodells aus Sicht des Sozialministeriums nicht sachgerecht, weshalb ihnen nicht nähergetreten wird.

Der dbl befürwortet die dargestellten Kosten und befürwortet zudem die vollständige Übernahme der Ausbildungskosten durch das Land. Auf diese Forderung wird mangels inhaltlichen Zusammenhangs zu diesem Bericht nicht näher eingegangen.

KM Referat 51/2026

Anlage 1

Allgemein bildende Schulen — Jahr 2025

Kosten auf einen Schüler im öffentlichen Schulwesen bezogen (§ 18 a Abs. 2 PSchG) Bruttokosten

	Grund-/Haupt-/Werkreal- u. Gemeinschaftsschulen (Sek I)			Grund-schule	Haupt-Werkrealschule	GMS Sek I	Realschule		Gymnasium	
Personalausgaben Lehrkräfte		aus	2.371.835.000 €				aus	968.652.000 €	aus	1.613.243.000 €
Versorgungszuschlag beamtete Lehrkräfte	30,0%	2.210.880.000 €	663.264.000 €				937.533.000 €	281.260.000 €	1.559.506.000 €	467.852.000 €
Religionsunterricht			32.185.000 €					4.724.000 €		8.158.000 €
		Anzahl					Anzahl		Anzahl	
Beihilfe beamtete Lehrer, Pauschale je Lehrkräfte	2.900 €	40.121	116.351.000 €				15.083	43.741.000 €	23.232	67.373.000 €
Kostenanteil LBV beamtete Lehrkräfte	236 €	40.121	9.469.000 €				15.083	3.560.000 €	23.232	5.483.000 €
Kostenanteil LBV beschäftigte Lehrkräfte	213 €	3.241	690.000 €				624	133.000 €	893	190.000 €
Kosten Schulverwaltung usw.			106.149.000 €					38.495.000 €		52.143.000 €
Zwischensumme			3.299.943.000 €					1.340.565.000 €		2.214.442.000 €
Sonderfaktoren	8,43%		-278.185.000 €				2,17%	-29.090.000 €	0,21%	-4.650.000 €
Gesamtkosten Land			3.021.758.000 €					1.311.475.000 €		2.209.792.000 €
Schülerzahl		539.644					195.474		262.627	
Landeskosten je Schüler			5.600 €					6.709 €		8.414 €
Kosten je Schüler (Land)				4.716 €	7.528 €	8.716 €				
Aufwendungen der kommunalen Schulträger				2.314 €	3.306 €	1.611 €		1.535 €		1.625 €
Bruttokosten je Schüler				7.030 €	10.834 €	10.327 €		8.244 €		10.039 €
Zuschuss 2025 in €				5.530 €	8.420 €	8.203 €		6.439 €		7.725 €
Zuschuss 2025 in % der Bruttokosten				78,7%	77,7%	79,4%		78,1%		76,9%

Erläuterungen

1. Landeskosten einschließlich Schulaufsichtsbehörden (teilweise im Einzelplan 03) insbesonder Lehrkräftekosten: Jahresabschluss Jahr 2025
2. Aufwendungen der kommunalen Schulträger: Jahr 2024 (mit Schülerzahlen der kommunalen Finanzstatistik)
3. Schülerzahlen im Kalenderjahr 2025 setzen sich aus 7/12 Schuljahr 2024/2025 und 5/12 SJ 2025/2026 zusammen
4. Aufteilung der Kosten Grundschule - Hauptschule und Gemeinschaftsschule
5. Sonderfaktoren sind Aufwendungen im öffentlichen Schulwesen, die bei Privatschulen nicht anfallen bzw. nach der Rechtsprechnung nicht unter die Finanzhilfegarantie fallen
6. Anzahl (Köpfe nicht VZÄ)

Ministerium für Kultus
Baden-Württemberg

Anlage zu Teil A

KM Referat 51/2026

Anlage 2
Jahr 2025

Berufliche Schulen

Kosten auf einen Schüler im öffentlichen Schulwesen bezogen (§ 18 a Abs. 2 PSchG) Bruttokosten

		Wissenschaftlicher Unterricht				Fachpraktischer Unterricht				Wiss. und fachpr. Unterr.		Schülerzahl			rechn. Lehrer	sächl. Schul-	Gesamtkosten	Zuschuss	
		Stunden		rechn. Kosten [1]		Stunden		rechn. Kosten [1]		Stunden	rechn. Kosten	Schuljahr		Jahr	kosten je	kosten je	je Schüler	2025	
Schulart/-typ		2024/25	2025/26	2025		2024/25	2025/26	2025		2025	2025	2024/25	2025/26	2025	Schüler 2025	Schüler 2024	2025	in €	in %
Berufl. Gymnasien	VZ	88.156	86.739	87.566	453.154.000 €	970	877	932	3.378.000 €	88.498	456.532.000 €	48.636	47.753	48.268	9.458 €	1.625 €	11.083 €	8.599 €	77,6 %
FS für Soz.-päd.	VZ	3.235	3.290	3.258	16.860.000 €	19	37	26	94.000 €	3.284	16.954.000 €	1.686	1.684	1.685	10.062 €	2.598 €	12.660 €	10.091 €	79,7 %
BS (nur Teilzeit)	TZ	*87.606*	*88.185*	87.847	454.608.000 €	*18.457*	*18.390*	18.426	66.776.000 €	106.273	821.384.000 €	*171.412*	*170.572*	171.062					
BS umgerechnet in VZ	VZ													68.425	7.620 €	2.598 €	10.218 €	7.929 €	77,6 %
alle BFS in Vollzeit (mit Ausbildungsvorbereitung)	VZ	48.016	50.395	49.007	253.611.000 €	25.829	26.494	26.106	94.608.000 €	75.113	348.219.000 €	34.069	35.517	34.672	10.043 €	2.598 €	12.641 €	s.u.	s.u.
alle BKs Vollzeit	VZ	40.382	40.759	40.539	209.789.000 €	4.039	3.931	3.994	14.474.000 €	44.533	224.263.000 €	26.476	27.138	26.752	8.383 €	2.598 €	10.981 €	s.u.	s.u.
Fachschulen	VZ	11.156	11.192	11.171	57.810.000 €	1.885	1.920	1.900	6.886.000 €	13.071	64.696.000 €	6.218	6.288	6.247	10.356 €	2.598 €	12.954 €	s.u.	s.u.
Differenzierung: [2]																			
BFS technisch	t														10.043 €	3.351 €	13.394 €	10.410 €	77,7 %
BFS übrige	ü														10.043 €	2.337 €	12.380 €	9.659 €	78,0 %
BK technisch	t														8.383 €	3.351 €	11.734 €	9.119 €	77,7 %
BK übrige	ü														8.383 €	2.337 €	10.720 €	8.360 €	78,0 %
FS technisch	*t*														*10.356 €*	*3.351 €*	*13.707 €*	*10.410 €*	*75,9 %*
FS übrige	*ü*														*10.356 €*	*2.337 €*	*12.693 €*	*9.659 €*	*76,1 %*

Erläuterungen:
1. SuS an beruflichen Schulen in Teilzeitform sind im Verhältnis 1:2,5 berücksichtigt
2. Sonderfaktoren sind Aufwendungen im öffentlichen Schulwesen, die bei Privatschulen nicht anfallen bzw. nach der Rechtsprechnung nicht unter die Finanzhilfegarantie fallen
3. Der Kostendeckungsgrad Fachschulen unterliegt keiner Bewertung, da die Zuschusshöhe an die Berufsfachschulen gebunden ist
4. Rundungsdifferenzen möglich

Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg

Anlage zu Teil B

Erläuterungen zu den Tabellen
Vergleich der Kosten öffentlicher Physiotherapie- und Logopädieschulen
mit den Zuschüssen an die privaten Ersatzschulen

I. Allgemeines

Die Berechnungen erfolgten entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 18a PSchG. Dieser Bestimmung liegt das „Bruttokostenmodell“ zugrunde.
In die Berechnungen wurden die nach § 18 Abs. 2a Nr. 14 und 15 PSchG bezuschussten Physiotherapie- und Logopädieschulen einbezogen. Vor dem Hintergrund, dass die Schulen eine hohe Heterogenität aufweisen, wurde bei der Ermittlung der Bruttokosten teilweise auf kalkulatorische Kosten zurückgegriffen.
Die Beträge sind gemäß § 18a Abs. 5 PSchG jeweils auf volle Euro gerundet. Hierdurch können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

II. Zahlenbasis

Bis zum Berichtsjahr 2022 lagen den Berechnungen gutachterlich ermittelte Bruttokosten je Ausbildungsplatz an öffentlichen Physiotherapie- und Logopädieschulen des Landes Baden-Württemberg zugrunde. Durch die gutachterliche Ermittlung der Daten sollte mit Blick darauf, dass diese Kostenerhebung auf Basis der Bruttokostenmethode an den öffentlichen Physiotherapie- und Logopädieschulen bei den Universitätskliniken erst seit kurzer Zeit besteht, eine transparente, verursachungsgerechte und entscheidungsrelevante Fortschreibung der angewandten Bruttokostenmethode erfolgen.
Ab dem Berichtsjahr 2024 erfolgt die Berechnung der Bruttokosten an den zwei Physiotherapie- und drei Logopädieschulen an den Universitätskliniken des Landes durch diese Institutionen in Abstimmung mit dem Sozialministerium und dem Wissenschaftsministerium. In diesem Abstimmungsprozess wurden die Inhalte der Kostenpositionen aus dem Datenblatt, das die Gutachter in Rahmen der Einführung der eigenen Kopfsätze entworfen hatten, sachgerecht und ergebnisorientiert weiterentwickelt. Im Rahmen des Abstimmungsprozesses konnte erreicht werden, Kosten, die den schulischen und nichtschulischen Teil der Ausbildung betreffen, weitgehend zu trennen.

III. Schülerzahlen

Bei den öffentlichen zwei Physiotherapie- und drei Logopädieschulen sind im Erhebungsjahr 2025 insgesamt 178,89 bzw. 119,99 Schülerinnen und Schüler erfasst (die Teil-Schülerzahlen sind auf unterjährige Zu- und Abgänge zurückzuführen). Diesen stehen im Bereich der entsprechenden Schulen in freier Trägerschaft 4.366 (Physiotherapie) bzw. 586 (Logopädie) Schülerinnen und Schüler gegenüber.

IV. Lehrkräftekosten

Wie bereits im Berichtsjahr 2024 werden die bei den Physiotherapieschulen der Universitätskliniken höheren, über den vom Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit vorgegebenen Mindestanforderungen liegenden Betreuungsverhältnisse der Lehrkräfte zu Auszubildenden gemäß § 18a PSchG als Sonderfaktor und bei den Lehrkräftekosten entsprechend betragsmindernd berücksichtigt. Vor dem Hintergrund dieser aktuell geltenden Mindestanforderungen, die ein Mindest-Schüler-Lehrer-Verhältnis von 1:18 zzgl. einer halben Stelle für die Schulleitung vorschreiben, wurde bei der Ermittlung der Bruttokosten die darüberliegende Zahl der angestellten Lehrkräfte gekürzt.
Bei den Logopädieschulen der Universitätskliniken wurde der oben genannte Sonderfaktor nicht in Abzug gebracht, da der Betreuungsschlüssel der festangestellten Lehrkräfte unterhalb der Mindestanforderungen liegt. Bei diesen Schulen gibt es die Besonderheit, dass der erforderliche Umfang des Unterrichts insbesondere wegen der notwendigen Fachexpertise durch Lehraufträge (Honorarkräfte) erbracht wird. Durch diese Maßnahme wird der erforderliche Umfang der Unterrichtseinheiten in der nötigen Qualität gewährleistet.

V. Sächliche Verwaltungskosten

Die Heterogenität zwischen den Schulen an den Universitätskliniken insbesondere im Hinblick auf deren organisatorische Einbindung in die Universitäten erschwert eine vergleichende Ermittlung der tatsächlichen Kosten. Daher wurden bei der Ermittlung der Bruttokosten wie in den vorangegangenen gutachterlichen Erhebungen kalkulatorische Werte herangezogen. Damit wird die Vergleichbarkeit zwischen den Schulen gewährleistet und Positionen mit starken jährlichen Schwankungen werden ausgeglichen. Hierfür wurden die kalkulatorischen Werte aus dem Gutachten mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Teilorientierungswerten für Sachkosten jährlich erhöht.

VI. Weitere Verwaltungsausgaben

Diese Kostenposition beinhaltet nicht nur Verwaltungskosten der Schulen in engerem Sinne, sondern auch Infrastrukturumlagen, die sich aus der Einbindung der Schulen in den universitären Klinikbetrieb ergeben. Diese unechten Gemeinkosten haben nachweislich nicht in Gänze einen Bezug zu den Schulen und sind somit nur begrenzt i. S. d. Privatschulgesetzes anrechenbar.
In dieser Position sind somit diejenigen Umlagekosten nicht zu berücksichtigen, die allein deswegen entstehen, weil die Auszubildenden in den Klinikbetrieb eingebunden sind und diese in der Berechnung der Umlagen wie alle anderen Beschäftigten des Klinikums betrachtet werden. Eine solche Abgrenzung der Umlagekosten wäre bei den Universitätskliniken nur mit unverhältnismäßig aufwendigen Eingriffen in die innerbetriebliche Leistungsverrechnung und in das interne Berichtswesen möglich. Daher wurde bei diesem Kostenpunkt ein pauschaler Ansatz herangezogen, der einerseits die in der Betriebswirtschaftslehre üblichen 20 bis 25 % Gemeinkostenanteil und andererseits die Kosten der verschiedenen Schulen berücksichtigt

VII. Kosten eines/einer öffentlichen Schülers/Schülerin 2025

In der folgenden Tabelle sind die ermittelten Kosten der Physiotherapieschulen sowie der Logopädieschulen an den Universitätskliniken dargestellt:
Kosten eines/einer öffentlichen Schülers/Schülerin 2025

Position	Physiotherapieschulen	Logopädieschulen
1 Arbeitgebergesamtkosten der angestellten Lehrkräfte (inkl. Kosten für den praktischen Unterricht)	1.109.870 €	815.655 €
2 Arbeitgebergesamtkosten der sonstigen Mitarbeiter	106.242 €	143.055 €
3 Arbeitgebergesamtkosten für Hilfsunterricht und Lehraufträge	138.335 €	181.193 €
4 Direkte Qualifizierungskosten	-/-	18.732 €
5 weitere Personalnebenkosten (bspw. Kosten der Personalverwaltung, Verpflegung, sonstiger freiwilliger Sozial- und Personalaufwand)	1.824 €	646 €
6 Betriebskosten der Immobilien (Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude)	77.811 €	62.730 €
7 (kalkulatorische) Mieten und Pachten	355.282 €	286.426 €
8 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (AHK > EUR 150)	77.293 €	51.844 €
9 Lehr- und Unterrichtsmittel, Lernmittel (inkl. Fachliteratur, Anwendungssoftware)	55.209 €	37.031 €
10 weitere Betriebsausgaben (inkl. Bürobedarf, Telekommunikationskosten, Porto, Rundfunk-/Fernsehgebühren, Verbindungsentgelte für Geräte der Nachrichtenübermittlung im Krisenfall)	32.441 €	57.751 €
11 weitere Verwaltungsausgaben (inkl. interne Verrechnungen bspw. für zentrale Dienste wie allgemeine Verwaltung, IT-Support, Facility Management, Qualitätsmanagement)	121.697 €	104.473 €
12 Anzahl der besetzten Vollzeit-Ausbildungsplätze im Kalenderjahr*	178,89	119,99
13 Bruttokosten Gesamt	2.076.004 €	1.759.536 €
14 Bruttokosten je Vollzeit-Ausbildungsplatz	**11.605 €**	**14.664 €**

* Die seitens der Universitätskliniken genannten Teil-Schülerzahlen sind auf unterjährige Zu- und Abgänge zurückzuführen.